

Zu Luthers römischem Prozeß.

(Zweiter Artikel, vgl. oben S. 90—147).

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Rom und Wittenberg.

Im Verlaufe meiner Untersuchung über den letzten Abschnitt des römischen Verfahrens gegen Luther erschien es mir notwendig, eine bisher ungedruckte Quelle auf etwaige Nachrichten über den Stand der Dinge in Rom zu prüfen, das Schreiben des Kardinals Riario an den Kurfürsten von Sachsen vom 3. April 1520¹. Da nun die sich daran anschließenden Akten über die von den Wittenberger Kreisen unternommenen, vom Kurfürsten mit dem Reformator vereinbarten Schritte neues Licht verbreiteten, so erschien es weiterhin zweckmäßig, im Zusammenhang mit diesem erneuten Versuch einer Einwirkung auf den Landesherrn und Beschützer Luthers die spärlichen Nachrichten zu erörtern, die wir über die Wirkung der römischen Nachrichten von dem Ausgange des Prozesses auf die Wittenberger besitzen, da diese meist die Kenntnis der römischen Vorgänge voraussetzen. Dabei aber war es auch erforderlich, einen hier und da ergänzenden Rückblick auf die gesamte, dem kanonischen Verfahren zur Seite gehende politische Tätigkeit der Kurie zu werfen, die von jenen zielbewußten Machthabern, die wir

1) Vgl. oben S. 128, Anm. 1. Dem überaus schätzenswerten Entgegenkommen des um die Reformationsgeschichte hochverdienten Leiters des Großherzogl. S. Staatsarchivs in Weimar, Herrn Geheimrats Dr. Burckhardt, verdanke ich die Mitteilung der weiteren in den Beilagen wiedergegebenen Aktenstücke, für deren zuverlässige Abschrift ich Herrn Dr. E. Gritzner zu wärmstem Danke verpflichtet bin.

nun schon etwas deutlicher aus dem Dunkel des Kabinetts hervortreten sahen, von vornherein mit aller Entschlossenheit betrieben wurde: das Endergebnis aber ist, daß die Mediceer, so wie sie durch alle Stufen des Prozesses hindurch ihren dogmatischen Standpunkt mit starrer Folgerichtigkeit und ohne irgendein Zugeständnis an den Neuerer zur Geltung brachten, so auch schon bei Einleitung des Verfahrens dasjenige ins Auge gefaßt haben, was für den Staatsmann das Wesentliche ist, die Vollstreckung des Urteils, und daß man sich in Rom, trotz mancher aus Unkenntnis oder Nichtachtung der deutschen Verhältnisse entstandenen Mißgriffe, doch von vornherein darüber klar gewesen ist, daß das vornehmliche Mittel, die Auslieferung und Bestrafung Luthers herbeizuführen, die Gewinnung des Kurfürsten sein müsse. Daß dieser nun einmal durch seinen Rechtssinn sich unerschütterlich an den Grundsatz gebunden fühlte, Luthern unverhört und unwiderlegt nicht preiszugeben, daß er andererseits den übergeordneten Gewalten, Kaiser wie Papst gegenüber hinlänglich unabhängig dastand, um weder durch Zwangsmittel gebeugt, noch durch Drohungen eingeschüchtert, noch auch durch Gunst und Gewinn gelockt zu werden¹, das liefs die mit größter Hartnäckigkeit und Findigkeit fortgesetzten Bemühungen des Papsttums und seiner Sendlinge und damit den gesamten Prozeß in seinem Endzweck, der Hemmung der kirchenfeindlichen Bewegung durch Unschädlichmachung ihres Urhebers, scheitern.

1. Der geplante Abschluß des Prozesses durch Bannbulle und kaiserliches Edikt noch im Jahre 1518.

Bei Beurteilung der kirchenpolitischen Haltung der Kurie während der dem Erlaß der Verdammungsbulle² voraus-

1) Vgl. A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523 (Leipzig 1904) I, S. 187. — S. 93 und 96 wird darauf hingewiesen, wie 1513 durch den Tod eines Bruders des Kurfürsten die Bistümer Magdeburg und Halberstadt, 1510 durch den Tod eines Albertiners die Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens an das Haus Hohenzollern übergegangen war.

2) Nachdem G. Kawerau in Übereinstimmung mit der Forderung

gehenden Jahre hat man sich nun bisher vielfach beirren lassen einmal durch die lange Dauer des Verfahrens, das durch die schliesslich doch „übereilte Bulle“¹ abgeschlossen wurde: es dürfte sich aber schon aus der Darlegung des schwerfälligen, aber ganz vorschriftsmässig verlaufenen kanonischen Verfahrens durch K. Müller wie aus Schultes und meinen Ausführungen zur Entstehung der beiden abschliessenden Bullen ergeben haben, dass jene Ausstellungen kaum berechtigt sind. Dabei muss aber nun, nachdem die einheitliche und straffe Leitung auch dieser Angelegenheit durch den Vizekanzler Medici bis in die Zeit des Feldzuges gegen Mailand besonders aus dem Briefwechsel Aleanders mit diesem seinem Vorgesetzten sich immer überzeugender ergeben hat, stets im Auge behalten werden, dass dieser gewandte und weitblickende Staatsmann, der die Gesamtpolitik Roms im innigen Einvernehmen mit seinem Oheim, dem Papste, bestimmte², selbstverständlich auch die Frage der Vernichtung des Erzketzers und der etwa nötigen Beeinflussung seines Beschützers mit der Rücksicht auf wichtigere Machtfragen stets in Einklang zu setzen wusste.

Nun ist in dem seiner prozessualen Bedeutung nach — Feststellung des Notoriums zum Zweck schleuniger

K. Müllers (in dieser Zeitschr. XXIV, S. 82) die landläufige Bezeichnung der Bulle „Exsurge“ als „Bannbulle“ (Köstlin, M. Luther, 3. Aufl., I, S. 379) in der 5. Aufl. S. 350 durch die sachlich gewiss zutreffende als „Bannandrohungsbulle“ ersetzt hat, möchte ich nicht unterlassen, meinen Vorschlag durch den Hinweis auf Ecks eigenen Sprachgebrauch zu unterstützen, der in seinem Gutachten von 1523 (Zeitschr. für bayerische Kirch.-G., hrsg. v. Th. Kolde, II, S. 236. 244) von der „*bulla condemnationis*“ und einer neuen „*bulla condemnatoria haeresis ludderanae*“ spricht.

1) Vgl. etwa F. Gregorovius, G. d. Stadt Rom VIII, S. 255. Auch die einleitenden Ausführungen Ulmanns in seiner anregenden Untersuchung über „Das Breve vom 23. Aug. 1518“ (Deutsche Zeitschr. f. G.-W. X, 1 ff.) sind abzulehnen.

2) Zu der S. 91 Anm. angezogenen Beobachtung Minios vgl. die von Gregorovius a. a. O. S. 215 Anm. wiedergegebene Stelle: *Pontifex Romae agere, otio ac voluptatibus perfrui, pecunias . . . profunderere — [Medici] nihil ipse decernere, omnia ad patruelem referre . . .*

Verhaftung Luthers und rascher Fällung und Vollziehung des Urteils — von K. Müller treffend umschriebenen Breve vom 23. August 1518¹ auch das gegen die Anhänger und Beschützer Luthers einzuschlagende Verfahren schon in seinem ganzen Umfange entwickelt worden, so daß die Bullen „Exsurge“ und „Decet Romanum“ nur eben durch breitere Ausföhrung der Formeln sich davon unterscheiden²: der Legat

1) Z. f. K.-G. XXIV, S. 63 ff. Zu S. 64 Anm. 2 wäre darauf aufmerksam zu machen, daß sich der Papst (oder richtiger der Jurist Sadolet) in dem gleichzeitig verfaßten Breve an den Kurfürsten für die Notorietät *ex forma et ex facti permanentia* doch noch nicht auf die eigene Einsichtnahme in Luthers Schriften beruft, wie in der Verdammungsbulle, sondern auf „den Bericht (relatio) der gelehrtesten und frommsten Männer“, *praesertim . . . magistri sacri Palatii nostri*. Opp. v. a. II, p. 353. — Bedeutsam ist auch, daß im Breve an Friedrich die ursprüngliche Forderung, Luther dem „Gericht“ des Legaten zuzuföhren (Konzept, nachgewiesen von Ulmann a. a. O. S. 6) in die der Auslieferung nach Rom umgewandelt wurde.

2) Die Übereinstimmung ist, obwohl es sich ja um Formeln handelt, doch so auffallend, daß man einesteils vermuten darf, daß das Breve von Accolti bei Ausarbeitung des ihm zufallenden Teiles der Bulle „Exsurge“ als Vorlage benutzt wurde, anderseits darauf hinweisen muß, daß damals schon die vollständige Verdammungsbulle erlassen wurde und zwar ohne die Gewährung der zwei sechzig-tägigen Fristen und mit Vernachlässigung der Kardinäle und der später als so wichtig erkannten Bücherverfolgung. Der Verdammung Luthers und seiner Anhänger (W. A. II, S. 24, 1—5 mit Verbot des Umgangs mit den Ketzern) ist gleich Exs., opp. v. a. IV, p. 295 (*Alias si*) und 296 (*Monemus*); Gebot der Auslieferung Z. 5—14 = Exs. p. 297 (*Ad maiorem*); bei Begünstigung und Aufnahme Interdikt (Z. 14 bis 23) = Exs. p. 298 (*Civitates vero*); Nachteile für Geistliche und Weltliche Z. 23—33 = Exs. p. 284 sq. (wo nun erst die Drohung gegen die Universität Wittenberg erscheint); sehr charakteristisch aber ist es, daß als Dank für Gehorsam 1518 (Z. 33—35) aufser anderer „Entschädigung und Belohnung“ (Exs. p. 297) auch eine „*indulgentia plenaria*“ verheißsen wird, von der man 1520 schweigt! Auch will man sich 1520 schon mit der „Vertreibung“ Luthers und seiner Anhänger (*vel saltem . . .*) begnügen (p. 297 sq.). Endlich wird in der sonst ganz formelhaft behandelten Klausel (Z. 35 ff. = Exs. p. 300, *Non obstantibus*) die 1518 vorgesehene ausdrückliche Aufhebung der auch geistlichen Personen, und besonders den Bettelorden verliehenen päpstlichen Privilegien gegen Bann, Suspension und Interdikt 1520 nicht erwähnt: auch dies ein wichtiges Zeugnis für den Einfluß

soll bei Weigerung des Widerrufs sich Luthers mit Hilfe des Kaisers und der Reichsstände bemächtigen, auch Luthers Anhänger öffentlich für Ketzer erklären und von dem Verkehr mit den Rechtgläubigen ausschließen, und die

der Dominikaner auf die Bulle „Exsurge“ (s. oben S. 106ff. 132 ff.); Eck forderte daher 1523 in seinen „Denkschriften“ (Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 237 Anm. 2) Aufhebung der Exemption der Bettelorden von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. — Die Drohungen, mit denen Cajetan am 14. Oktober Luther entliefs (Köstlin-Kawerau I, S. 210), entsprechen genau dem Inhalt des Breve vom 23. August, das ihn durchaus ermächtigte, bei ausgemachter Notorietät und hartnäckiger Weigerung des Widerrufs „ohne weitere Förmlichkeit oder Zitation“ (Medici, 7. Oktober an Cajetan, Arch. stor. ital. III. Ser. XXIV, p. 23) den Bannfluch auszusprechen; denn wenn Cajetan selbst versichert, er sei nicht als „Richter“ gesandt, so bezieht sich diese diplomatisch gewundene, auf momentane Milderung der Gegensätze berechnete Versicherung auf einen früheren Stand der Verhandlung. Er war in der Tat genügend bevollmächtigt, *ratione temporum habita*, bei günstiger Beurteilung der Gesamtlage, das abschließende Urteil im Namen des Papstes zu sprechen, und die Verhältnisse ließen sich vorteilhaft genug an. Wenn er dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber noch temporierte, so mußte doch hier eben gerade noch der Erfolg der Sendung Miltitzens abgewartet werden! — Durch Verbindung des in den Mscr. Torrigiani (Arch. stor. ital. I. c.) vorliegenden Briefwechsels des Vizekanzlers mit den aus den Lettere di principi (s. oben S. 98 Anm. 2) bekannten Stücken können wir nun auch jenen die Lage in Deutschland bei Schluß des Reichstags schildernden Bericht ganz genau einordnen: es liegen vor im Register Schreiben an den Legaten in Frankreich vom 4., 11., 17. (dazu Lett. di princ. v. 1581, fol. 58^b vom 16.) und 25. September (p. 10—16); am 14. Oktober (p. 23) weist Medici zurück auf (lettere) *preallegate*, aus denen Bibiena „die übrigen Nachrichten aus Deutschland“ ersehen haben werde; dies ist der Brief in Lett. di pr. vom „27. März 1519“, der am 5. Oktober geschrieben und im Arch. stor. nicht nochmals abgedruckt wurde (p. 21, n. 1); die Berichte Cajetans, die er wiedergibt, waren vom 30. September, 1. und 2. Oktober, die Antworten des Kabinetts an Cajetan (S. 18—21) aber sind nicht vom 3., sondern auch erst vom 5. Oktober. — Es war also vor dem Erscheinen Luthers, als Cajetan, der übrigens verlangte, daß man „*ogni modo*“, auf jeden Fall, die Verurteilung eintreten lasse, die Frage noch offen liefs, ob man schon gegen Luthers Person, oder zunächst nur gegen seine Werke einschreiten solle. Nach der Verweigerung des Widerrufs war er entschlossen, das Breve vom 23. August in seinem ganzen Umfang tunlichst bald zur Ausführung zu bringen.

Forderung an geistliche und weltliche Behörden, Luther und auch schon seine Anhänger zu verhaften und auszuliefern, bei Begünstigung, Förderung und Aufnahme derselben schon nach drei Tagen des Interdikts für ihre Gebiete, für ihre Person aber des Bannes, des Verlustes der Rechtsfähigkeit, des kirchlichen Begräbnisses und aller geistlichen und weltlichen Privilegien sowie aller, auch der weltlichen Lehen gewärtig zu sein, ist schon mit derselben Deutlichkeit gegen den Kurfürsten selbst gerichtet, wie dies oben (S. 141 ff.) für die Bulle vom 3. Januar 1521 nachgewiesen wurde: denn bei der Aufzählung der weltlichen Obrigkeiten vom Herzoge abwärts wird zweimal ausdrücklich nur der Kaiser selbst ausgenommen¹; und somit ergibt sich ein auffälliger Zusammenhang zwischen diesem von starkem Machtgefühl diktierten Erlaß und jenem Schreiben Kaiser Maximilians vom 5. August, in dem nach wegwerfender und gehässiger Kennzeichnung der lutherischen Lehren, unter Hervorhebung der verdammenswürdigen Angriffe auf die Kraft des päpstlichen Bannes und die höchste Autorität des römischen Stuhles, auch auf die „*errorum suorum defensores et patronos, etiam potentes*“ und auf die verderbliche, dem Volksverführer in Aussicht stehende Gunst „*et principum virorum*“ angespielt wird². Nachdem Ulmann³ ganz treffend darauf aufmerksam gemacht hat, daß dem Schreiben gewiß ein von Cajetan den Räten übergebener Entwurf zugrunde liegt — wobei der Dominikanergeneral schlauerweise darauf be-

1) D. M. Luthers Werke. Krit. Gesamtausg. (Weimar 1884) II, S. 24, 10. 28. Der Inhalt der gleichzeitigen Aufforderung der Kurie an den Kurfürsten selbst, Luther als ausgemachtes „Kind der Bosheit“ dem Legaten zu übergeben bei Köstlin-Kawerau, M. Luther I, S. 199. Das Schreiben des Kaisers wird jedoch hier S. 192 seiner Absicht und Wirkung nach als zu harmlos eingeschätzt.

2) M. Lutheri opera latina varii argumenti ed. H. Schmidt (Frankfurt 1864) II, p. 349 sq. Ebenda p. 351 sqq. die Breven an den Kurfürsten und den Legaten vom 23. August.

3) Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1891), II, S. 728 f. u. Zeitschr. f. G.-W. X, S. 8, Anm. 3. Zu der Anzweiflung der Echtheit des Breve durch Luther, einem ganz geläufigen Auskunftsmittel gegenüber unbequemen Erlassen der Kurie, vgl. Arch. f. Ref.-G. I, S. 6 ff.

dacht war, auch die Preisgabe Reuchlins durch den Kaiser nebenbei noch urkundlich festzustellen —, muß die Wirkung, die dieser Beweis kaiserlicher Unzufriedenheit mit dem der Wahl des habsburgischen Enkels wie der vom Papste geforderten Türkensteuer ablehnend gegenüberstehenden Kurfürsten ¹ in Rom hervorgerufen hat, auch die letzten von dem Biographen des Kaisers noch geäußerten Zweifel an der Echtheit jenes Schreibens zerstreuen.

Die Kurie hat es verstanden, das glühende Eisen des kaiserlichen Ärgers über die spröde Haltung des Sachsen zu schmieden, und die Tatsache, daß von der am 27. August in Gegenwart des Kaisers von vier Kurfürsten und dem Vertreter Böhmens unterzeichneten Verpflichtung auf die Wahl Erzherzog Karls sich außer dem französisch gesinnten Erzbischof von Trier nur Kursachsen ausgeschlossen hatte ², eröffnete dem Legaten die besten Aussichten auf fernere kräftige Unterstützung seines Auftrags durch den Kaiser.

Am Schlusse des Breve vom 23. August ist nun ferner die lediglich als diplomatisches Mittel zur Erlangung der Auslieferung Luthers gedachte Sendung Miltitzens schon deutlich genug angekündigt und umschrieben: dieser sollte

1) Ulmann a. a. O. S. 700. Beachtenswert ist die Angabe Scheurls, daß Trier und Sachsen gemeinschaftlich sich dem Wunsche des Kaisers widersetzen, daß Sachsen auch durch das von dem ihm eng befreundeten Würzburger Bischof, Lorenz von Bibra, übermittelte Angebot dauernder Reichsverweserschaft sich nicht in seiner Eidespflicht beirren ließ und daß der Kaiser besonders den Widerstand des ihm nahe verwandten Ernestiners sehr übel vermerkte. Soden-Knaake, Briefbuch II, S. 55. — So ist denn auch die Mitteilung des alten kaiserlichen Rates Melch. Pfinzing, Propstes zu St. Sebald in Nürnberg, an seinen Gevatter Scheurl, daß der Kaiser zu Luthers Gunsten an den Papst geschrieben habe, als mit vorstehender Tatsache unverträglich abzulehnen (Scheurl an Spalatin, den 2. Oktober a. a. O. II, S. 51). Es handelt sich dabei wohl nur um den Versuch, bei Luthers gewaltiger Volkstümlichkeit das Gehässige des vom Kaiser unternommenen Schrittes von ihm abzuwenden, vor allem den Verdacht des Kurfürsten zu beschwichtigen; es war eine offiziöse Ablegnung, an den geschwätzigen Rechtskonsulenten gerichtet, der als Nachrichtenbureau diente, die aber gerade das bestätigt, was sie in Abrede stellt.

2) Ulmann a. a. O. S. 703.

ja zunächst versuchen, dem Kurfürsten durch Erfüllung eines Lieblingwunsches¹ und durch Heranziehung aller einflussreichen Personen seiner Umgebung, die in großartiger Ausgiebigkeit² mit schmeichelhaften Zuschriften von seiten des Papstes und des Vizekanzlers bedacht wurden, die Preisgebung Luthers abzugewinnen. Und auch diese Diplomatie des Zuckerbrottes ist in jenem drohenden Breve schon vorgesehen: der Legat wird ermächtigt, jene Obrigkeit, wenn sie sein „Requisitionsmandat“ pünktlich ausführe und sich jeder Unterstützung der Ketzler mit Rat und Tat enthalte, durch vollkommenen Ablaß oder eine andere Gnade zu belohnen nach seinem Gutbefinden: und nun wurde ja Miltitz ausgesandt nicht nur mit der vom Kurfürsten schon seit drei Jahren in Rom erbetenen Goldenen Rose, die er jedoch in Augsburg zurücklassen mußte, um sie nur nach dem Er-

1) Der Luther (Enders II, S. 193) von dem aus Rom kommenden Propst Joach. Plate erzählte Vorgang, daß „ein kluger Kardinal es für lächerlich erklärt habe, durch die Goldene Rose den Mönch seinem Fürsten abkaufen“ zu wollen, ist nur eine von den bezeichnend erfundenen Geschichten. Vielmehr befahl der Vizekanzler am 7. Oktober (bei Absendung Miltitzens) dem Legaten (nicht aber dem ganz untergeordneten Nuntius) gerade dieses Tauschgeschäft (Arch. stor. ital. III. Ser., XXIV, p. 23): erst nach zugestanderener Auslieferung Luthers dürfe er dem Nuntius die Rose übergeben. Und endlich hat auch der mit Leo X. so vertraute Venetianer Minio eben dies als seine Absicht bei Übersendung der Rose an den Kurfürsten verstanden: er „wünsche, durch dieses Mittel eine Sekte auszurotten, die dort durch die Predigten eines Mönches entstanden sei, der das gegenwärtige Leben [der Geistlichkeit] verdamme und den in der üblichen Weise vergebenen Ablässen jeden Wert abspreche: das halte man in Rom aber für eine große Ketzerei (Sanuto XXVI, col. 18; nicht bei G. M. Thomas, M. Luther in Auszügen aus M. S.s Diarien, Ansbach 1883). Da nun diese Mitteilung schon am 4. September gemacht wird, so ist auch die lediglich die Vollstreckung des Breve vom 23. August anbahnende Sendung Miltitzens schon nach Eingang des kaiserlichen Schreibens ins Auge gefaßt worden. Die ihm mitzugebenden Schriftstücke verfaßte man während eines Ausflugs Leos X. nach Viterbo.

2) In Nürnberg sprach Miltitz von über 40 Breven ad Germaniae potentatus gegen Luther, diesem selbst gegenüber gar von 70, was durchaus nicht übertrieben sein dürfte. Enders, Luthers Briefwechsel I, S. 335. 407.

messen des Legaten auszuliefern, sondern auch mit einer stattlichen Ablatsbulle und einem ganz umfassenden Beichtprivileg¹: im Breve vom 23. August aber wurde vorsichtigerweise daraufhin noch der Vorbehalt ausgesprochen, daß derartige kirchliche Befreiungen, Privilegien und Indulte für weltliche oder geistliche Personen, selbst wenn sie, vom apostolischen Stuhle bekräftigt, dieselben vor jeder Exkommunikation, Suspension und Interdikt schützen sollten, infolge Nichtachtung des Breves kraftlos werden würden.

Man war somit schon Ende August bei Erlaß des an Cajetan gerichteten Befehls über das ganze System der zur Vollstreckung des Urteils dienlichen Maßregeln schlüssig geworden — am 25. August erließ ja auch der Augustiner-general die Weisung an eine deutsche Ordensbehörde, sich Luthers zu bemächtigen²; diese „neue Wendung“³, dieser energische und umfassende Anlauf zur schnellen Erledigung der Frage, bei dem der Vizekanzler Medici mit einer die neue Auffassung der Prozeßlage er-

1) Miltitz an Spalatin, Rom, den 10. September, Nachmittags: er solle die Rose überbringen und „*bullas indulgentiarum*“, sowie ein „*breve sicut in forma confessionalis amplissimum*“. Cyprian-Tenzel, Nützliche Uhrkunden . . . (Leipzig 1718) II, S. 53. Leo X. an Miltitz: „*cum literis indulgentiarum eidem de benignitate apostolica ac thesauro sanctae matris ecclesiae gratiose concessarum sub plumbo expeditis* . . .“ A. a. O. S. 57. Übrigens scheint diese ausdrückliche Begründung der Kraft des verheißenen Ablasses darauf hinzudeuten, daß man damals schon den Erlaß der neuen Dekretale „*Cum postquam*“, datiert vom 9. November, ins Auge gefaßt hatte, in der die Ablässe gerechtfertigt wurden als beruhend auf der dem Nachfolger Petri zustehenden *potestas clavium* und der *superabundantia meritorum Christi et sanctorum*. Opp. v. a. II, p. 430. Zu K. Müller S. 74 f. — Die dem Kurfürsten verliehenen kirchlichen Gnaden (*saccum veniarum prorogantium iubilaum* [Ausdruck Scheurls, Enders I, S. 327, 62]) werden ausführlich erläutert in Scheurls Briefen an Beckmann und Staupitz, Soden-Knaake S. 68. 78: *iubileum per octiduum omnium Sanctorum* (die Schloßkirche zu Wittenberg) *prorogat*, Verlängerung des mit jeder einzelnen Reliquie verknüpften Ablasses u. dgl. Am 24. September 1519 erst konnte Miltitz in Altenburg „das Jubeljahr verkündigen“. Cyprian I, 415.

2) K. Müller S. 71. Köstlin-Kawerau S. 199.

3) K. Müller S. 61.

läuternden Instruktion an Cajetan (vom 7. Oktober), wie mit Schreiben an die einflussreichsten Personen in der Umgebung des Kurfürsten, an den Kanzler Pfeffinger und an Spalatin vom 11. und 20. Oktober¹ sich beteiligte, ist also nicht sowohl durch das „neulich in Rom bekannt gewordene“ neue Belastungsmaterial gegen Luther, auf das man sich natürlich der Öffentlichkeit gegenüber beruft, sondern eben durch jene Verheißung des Kaisers² herbeigeführt worden: „er werde nach seiner Ergebenheit gegen den Papst und zum Schutze des christlichen Glaubens gegen diese verwegenen Disputationen und verfänglichen Beweisführungen alle von Sr. Heiligkeit in dieser Sache zu treffenden Entscheidungen (*quidquid super his sancte statuerit*) im deutschen Reiche zur Ehre Gottes und zum Heile der Gläubigen allen gegenüber zur Anerkennung bringen (*ab omnibus observari faciemus*).

Das war also die Ankündigung eines die hinlänglich vorbereitete Bannbulle vollstreckenden Reichsgesetzes als Lockmittel für die Einwilligung des Papstes in die Kandidatur des kaiserlichen Enkels, eines Wormser Ediktes, wie es zwei Jahre später die noch vom Wahlkampfe her der Hinneigung zu Frankreich stark verdächtig gewordene Kurie dem neugewählten streng kirchlichen Kaiser lange vergeblich abzudringen sich bemühte. Und zwar würde Maximilian bei weiterem Mangel an Entgegenkommen von seiten des Kurfürsten das Edikt wohl einfach von sich aus erlassen haben, während Karl V. sich in der Wahlkapitulation auf die alten Konkordate, die eine Appellation an das Konzil zuliefen, verpflichten und ver-

1) Arch. stor. ital. l. c. und Cyprian II, S. 84f. 89f. Die übrigen Personen des Hofes wie der Magistrat von Wittenberg wurden nur mit Breven bedacht. Der Hinweis in dem Schreiben des Vizekanzlers an den Kaplan und Geheimsekretär Friedrichs auf die Verführung der leichtgläubigen Volksmenge durch den frevelhaften Irrtum dieses Teufelskindes mit seiner notorischen Ketzerei erinnert an das kaiserliche Schreiben, nach dem die hochgefährlichen Lehren Luthers „*non solum imperitae imponent multitudini* ...“ (Opp. v. a., p. 350).

2) Weim. Ausg. II, S. 23, 17 und Opp. v. a. II, p. 350.

sprechen mußte, niemanden, „wes Standes er sei, ohne Ursache, auch unerhört in die Acht zu tun, sondern ordentlichen Prozesses und des Reiches voraufgerichtete Satzung darin zu halten“¹. Wenn also der Legat nach dem Scheitern seiner Verhandlungen mit Luther selbst dem Kaiser im Spätjahre nach Österreich folgte², hier am 13. Dezember in

1) Deutsche Reichstagsakten, Jüng. Reihe, I, S. 871. 873 (Art. 18 u. 24). Es ist anzunehmen, daß diese Artikel auf Betreiben desselben Kurfürsten in die Verschreibung aufgenommen wurden, der schon am 8. Dezember 1518 dem Legaten auf die Forderung der Auslieferung Luthers antwortete, man dürfe Luther nicht „*nondum cognita causa et sufficienter discussa*“ zum Widerruf drängen (opp. v. a. II, p. 409) und der diesen Grundsatz auch der Verdammungsbulle gegenüber noch aufrecht erhielt.

2) Der Nürnberger Jurist und ehemalige Kollege Luthers, Chr. Scheurl, schrieb ihm am 20. Dezember über seine Unterredung mit Miltitz und dem in die Augsburger Verhandlungen tief eingeweihten kursächsischen Kanzler Pfeffinger: dieser hatte betont, daß der Papst mit dem Kaiser im Einvernehmen sei und daß dieser urteile, daß Luther sich dem Papste unterwerfen müsse. Einzig wegen Luthers Sache sei der Legat nicht nach Rom zurückgekehrt, sondern dem Kaiser nachgereist (*sequi Caesarem*), wobei er monatlich 1200 Gulden aufwende. Enders I, S. 328. Übrigens ist es nach Vorstehendem nicht unwahrscheinlich, daß unter den zahlreichen Dokumenten, mit denen Miltitz ausgerüstet war (S. 335), sich auch schon eine Verdammungsbulle befand, denn Scheurl verstärkt seine Mahnung zu einem Ausgleich durch die Warnung, *ne opus sit fulminibus, quae ille (Miltitz) immania habet* (S. 329, 136 f.). Und wenn Medici am 7. Oktober dem Legaten schreibt, in betreff der ihm übersandten „Ausfertigung“ (*expeditione*) möge er den Weg einschlagen, den er für förderlich erachte (Arch. stor. l. c.), so bezieht sich das ja der Sache nach, wie K. Müller S. 65 zutreffend annimmt, auf das Breve vom 23. August, insofern dieses, wie wir gesehen haben, die spätere Verdammungs- und Bannbulle zugeich in sich schloß; doch war dieses Stück sicher längst in des Kardinals Händen; jetzt aber wurde eine rite ausgefertigte Bannbulle der großen Oktobersendung an die Fugger beigelegt, die sich vom Breve nur wenig, so der diplomatischen Ausstattung nach unterschied. — Vgl. auch die Angaben Scheurls in dem Brief an Staupitz vom 10. Dezember über die Bedeutung der von Miltitz mitgebrachten Breven (*brevia crudelia, immania, dira, quibus execrantur Luthero faventes et beantur occidentes non auditum, non convictum*, Soden-Knaake a. a. O. II, S. 63) und den Ausdruck vom 19. Dezember: *dimisso commissariatu et fulminibus* (S. 69).

Linz, während Max im benachbarten Wels schon krank darniederlag, die als Voraussetzung für das abschließende Urteil nötige Dekretale vom 9 November in gesetzlich bindender Form vor Notar und Zeugen veröffentlichte und auch sogleich in Wien mit rücksichtsvoller Erwähnung der Zustimmung des Bischofs, Georg von Slatkonja, Mitgliedes der niederösterreichischen Regierung¹, drucken und die Kopien notariell beglaubigen ließ, so haben wir darin die letzten für die Erwirkung eines kaiserlichen Mandats nötigen Vorbereitungen zu sehen. Darüber aber starb der Kaiser, und angesichts des Wahlkampfes hat nun die Kurie dem Sachsen gegenüber alsbald andere Saiten aufgezogen.

Die Notorietät der Ketzerei Luthers, auf der man bei dem soeben geschilderten energischen Vorgehen fußte und deren juristische Bedeutung K. Müller S. 63 ff. dargelegt hat, wird nun auch in den von Miltitz zu überreichenden Breven an die Wittenberger Kreise mit aller Bestimmtheit und Schärfe hervorgehoben: so wird der Kurfürst selbst unter dem 14. Oktober ersucht, dem Nuntius zur Ausführung seines Auftrags behilflich zu sein, nicht länger zu dulden, daß Luther, dieser „*filius perditionis*“, unter dem Antriebe des Satans noch länger predige, *quae non solum notissimam haeresim sapiunt, sed gravi sunt animadversione digna*, und sich als scharfen Verfolger der Ketzerei zu erweisen, wie seine Vorfahren gewesen seien. Mit derselben Formel und überdies mit dem Hinweis auf seine teuflische Schmähung des heiligen Stuhles wird Luthers Strafbarkeit dem Wittenberger Magistrat gegenüber begründet (24. Oktober); eben diese Formel findet sich auch in dem Schreiben vom gleichen Datum an Herzog Georg, wie auch in dem an den Naumburger Domherrn Donat Groß, an den Kanzler Pfeffinger, an Spalatin². Auch

1) Opp. v. a. II, p. 428—434. — F. B. v. Buchholtz, G. Ferdinands I. (Wien 1831), I, S. 480f.: am 3. Dezember setzte ihn der Kaiser als Testamentsvollstrecker ein. V. v. Kraus, Zur G. Ferdinands I., S. 13 Anm. 2.

2) Cyprian II, S. 73. 83. 87. 92. 99. J. K. Seidemann, K. v. Miltitz (Dresden 1844), S. 3—5 und Anhang S. 38f. Opp. v. a. II, 446—449, doch mit den falschen Daten der Jenaer Lutherausgabe.

sollte Miltitz die zur endgültigen Verwerfung der lutherischen Lehre vom Ablass für hinreichend erachtete Bulle *Cum postquam* in Wittenberg in lateinischer und deutscher Sprache verkünden¹; kurz, es schien alles aufs beste vorbereitet zu sein, und auch die hier immerhin beachtenswerten Äußerungen, die Miltitz dem Nürnberger Rechtsgelehrten wie Luther selbst gegenüber tat, beweisen, daß man in Rom die Gefahren der Lage keineswegs, wie vielfach angenommen wurde, unterschätzt hat: dem heiligen Stuhle sei seit hundert Jahren, d. h. seit dem Auftreten des Johann Hus, keine so schwierige, gefährliche und beängstigende Frage entgegengetreten²; auch Pfeffinger hatte in Augsburg den Eindruck gewonnen, daß der Papst entschlossen sei, Luthers Haltung nicht länger zu dulden, da er in seiner ganzen Regierung keiner größeren Gefahr begegnet sei: durch Unterwerfung könne Luther sich leichtlich ein Bistum sichern, andererseits habe der Papst demjenigen seiner Vertreter den Purpur in Aussicht gestellt, der Luthers Widerruf herbeiführe³.

Der Auftrag des päpstlichen Kammerherrn ging nun ein-

Da ich mit Schulte (Fugger S. 61 Anm. 8) der Meinung bin, daß „es nicht unwichtig ist zu wissen, wer formal an der Herstellung der Urkunde bezw. Registrierung beteiligt war“, so mache ich darauf aufmerksam, daß fast alle diese Stücke die Unterschrift des „Evangalista“ tragen; die Instruktion Miltitzens vom 15. Oktober (Cyprian l. c. p. 58), wie die bedeutsamen Breve vom 23. August zeichnet als päpstlicher Sekretär Jakob Sadolet und die neue Dekretale Bembo sowie jener Albergato, der uns auch unter der Bulle „Exsurge“ (vgl. oben S. 129 Anm. 2) begegnet. Auch jener Joh. Ev. Fausto Maddaleni, der Freund Sadolets, war als „klassischer Latinist“ anerkannt (Gregorovius a. a. O. S. 340; noch 1527 als Sekretär Klemens' VII., S. 578 Anm. 3); er entwarf auch im Juli 1520 die Instruktion Aleanders (Balan, Monumenta ref. Luth., p. 10), so daß man wohl urteilen darf, der Papst habe sich für die Bearbeitung der Luther betreffenden Schriftstücke einer kleinen, besonders bewährten Gruppe der besten Köpfe bedient. (Der Joh. Ev. aus Ragusa, dem am 3. März 1520 ein Geleitsbrief nach England ausgestellt worden war, muß von dem obigen verschieden sein. Brewer, Letters and Papers III, Nr. 650.)

1) Enders a. a. O. S. 327, 61.

2) A. a. O. S. 335, 13 ff. und Luther am 2. Februar über das Altenburger Gespräch, S. 408, 26 ff.

3) A. a. O. S. 327, 76—80.

fach dahin, zunächst die Gesinnung des Kurfürsten auszuforschen („*exploraturus principis ingenium*“), und sich zu diesem Zwecke vorerst noch nicht einmal als päpstlichen Kommissar, sondern als vom Kanzler Pfeffinger eingeladenen Privatmann einzuführen. Für alles weitere, selbst für den erwünscht einfachen Fall, daß der Kurfürst schon durch die Aussicht auf die Goldene Rose sich gewinnen lassen werde, war Miltitz, wie das schon K. Müller (S. 76) treffend hervorgehoben hat, an das Gutbefinden des Kardinallegaten gebunden, ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis (*nisi de consilio, voluntate et expressa licentia*) er bei Vermeidung der päpstlichen Ungnade und sofortiger Exkommunikation die Gunstbeweise nicht überliefern durfte¹. Um wie viel weniger konnte er bei seiner doch recht untergeordneten Stellung damit beauftragt oder auch nur dazu in Aussicht genommen sein, einen „Vermittlungsversuch“ anzustellen oder „womöglich den lutherischen Handel beizulegen“, „im versöhnlichen Sinne auf Luther einzuwirken“, oder wie man sonst wohl seine angebliche Sendung umschrieben hat². Vielmehr beginnen die Flunkereien des eiteln, schwatzhaften, schwächlich-ehrgeizigen Mannes an dem Punkte, wo er schon in Nürnberg äußerte, er gehe an den sächsischen Hof, *si forsam amice concordia iniri queat*³, sofern er darunter etwas

1) Cyprian II, 57f. Auch als Miltitz Luther dahin gebracht hatte, sich der Entscheidung des Trierers zu unterwerfen, erklärte er, nun zunächst zum Kardinal gehen zu müssen, „ohn des Wissen, Willen, Zutun und Befehl er nichts zu tun Macht hätte“, S. 144.

2) Z. B. Gregorovius a. a. O. S. 241: Ein Jahr fruchtloser Vermittelungen folgte.

3) Enders S. 327, 67f. Bezüglich der Glaubwürdigkeit Miltitzens muß man also unterscheiden zwischen dem, was er aus Wichtigtuerei ausplauderte: das kann man ihm auch heute noch glauben, und auch die Beteiligten, die in der Lage waren, nachzuprüfen, haben das getan; auch hat man sich in dieser Hinsicht auf römischer Seite wohl über ihn geärgert, aber ihn nicht Lügen gestraft. Ganz anders steht es dagegen mit den Angaben über die Erfolge seiner Sendung, über die Ergebnisse seiner dreimaligen Zusammenkünfte mit Luther, über die er aus naheliegenden Gründen das Unmögliche nach Rom berichtet haben muß; noch Aleander hatte unter dieser seiner berechneten Schönfärberei zu leiden.

anderes verstand als seinen offenkundigen Auftrag. Vor allem aber kann man nach den vorstehenden Ausführungen mit Bestimmtheit sagen, daß die leitenden Staatsmänner, zumal nachdem sie durch Cajetans Bericht über den schon bei Erlaß des Breve vom 23. August als wahrscheinlich vorausgesehenen Fall der Halsstarrigkeit Luthers sattsam vergewissert waren, es gar nicht der Mühe wert erachteten, noch auf Luthers Widerruf hinzuwirken, sondern den umfassend vorbereiteten großen Schlag nun auch ausführen, den Dingen ihren Lauf lassen wollten: ihre Haltung ist also vom Standpunkte des hierarchischen Prinzips aus nur ebenso folgerichtig wie ihr Urteil über Luthers voraussichtliche Haltung zutreffend. Und Luther selbst hat das von vornherein ganz klar erkannt und stets unmittelbar nach einer Begegnung mit Miltitz aufs schärfste gegen dessen Verdrehungen und Fälschungen, gegen seine kläglichen Schauspielerkünste, seine Biedermannsmanieren sich verwahrt. Wenn er so etwa die Tränen der Rührung, die Miltitz beim Abschied in Altenburg vergießt, als Krokodilstränen verhöhnt und von einem Judas kusse spricht¹, so ist alles das keineswegs auf Rechnung seiner „Schmähsucht“, seiner „Bosheit“ zu setzen, sondern einfach das Ergebnis einer klaren Beurteilung von Menschen und Dingen. Bei einem Rückblick auf Miltitzens erstes Auftreten am kursächsischen Hofe sagt er also ganz zutreffend, dieser sei beim Kurfürsten erschienen, um ihn „lebendig und gebunden nach Rom zu führen, nach jenem Jerusalem, das da tötet die Propheten“; er sei aber durch die Menge der Freunde Luthers erschreckt worden, nachdem er aufs neugierigste aller Urteile über ihn auskundschaftet habe (*exploraverat*), und habe daraufhin seine gewalttätige Absicht mit trügerisch erheucheltem Wohlwollen vertauscht und ihn zu beschwatzen versucht, daß er zur Ehre der römischen Kirche seine Lehren widerrufen möge². Seine Beweggründe zu so

1) Enders a. a. O. I, S. 408, 21 ff. und ähnlich in dem Briefe an Staupitz S. 430 f.

2) Enders a. a. O. S. 407 f. Die Beurteilung der Tätigkeit Miltitzens und seines Verhältnisses zu Cajetan in Rankes Deutscher G.

zweideutigem Gebahren liegen ja klar zutage, ebenso wie das gänzliche Unvermögen des nur eben juristisch oberflächlich gebildeten Menschen, irgend etwas Sachliches in Luthers Angelegenheit vorzubringen.

Es heißt die römischen Staatsmänner doch unterschätzen, wenn man ihnen zutraut, daß sie diesem Sendboten von vornherein einen derartigen Auftrag anvertraut hätten; sie haben sich über die Verhältnisse am kursächsischen Hofe, über den Charakter und die Auffassung Friedrichs des Weisen, den Rückhalt, den Luther an Spalatin besonders hatte, in Unkenntnis befunden, aber das ist schon durch die grundverschiedene Beurteilung religiöser und sittlicher Fragen von seiten italienischer Staatsmänner jener Tage hinlänglich begründet. Für die Fehlgriffe Miltitzens darf man die Kurie nicht verantwortlich machen: der von ihr entworfene und eifrig genug betriebene Plan war gescheitert, als sich herausstellte, daß der Kurfürst Luthern nicht auf die einfache Mittheilung von der notorischen Verdammlichkeit seiner Lehre ausliefern würde, und das nächste Zwangsmittel, das kaiserliche Mandat¹, war vorerst wieder in weite Ferne gerückt. Mit dem Beginn des Wahlkampfes stand man einer gänzlich veränderten politischen Lage gegenüber, und bekanntlich hat sich Leo X. mit einem so leidenschaftlichen Interesse an diesem größten diplomatischen Feldzuge jener Zeit beteiligt, eine so verschlagene, den Eingeweihten aber hinlänglich erkennbare Tätigkeit zugunsten der französischen Bewerbung entfaltet, daß einmal die Kräfte seiner schließlichsch noch durch Entsendung des Erzbischofs von Rhegium, Robert von Orsini,

im Zeitalter der Ref. (3. Kap.: Cajetan und Miltitz; 7. Aufl., S. 268 bis 273) ist durchweg hinfällig.

1) Fr. X. Reusch im „Index der verbotenen Bücher“ I (Bonn 1883), S. 65 f., in dem von Lämmers Konsistorialakten schon in einem Hauptpunkte treffend Gebrauch gemacht wird, vertritt hier das landläufige Urteil: „nach den erfolglosen Verhandlungen in Augsburg geschah jedoch nichts derart“ (wie das Breve vom 23. August vorschrieb). Wenn er bemängelt, daß in der Bulle „Cum postquam“ Luther „nicht einmal genannt werde“, so war das einmal überflüssig, und sodann widersprach die Anführung des Einzelfalles der Würde einer doktrinalen Entscheidung — nach römischer Anschauung.

verstärkten Gesandtschaft durch diese Verhandlungen reichlich in Anspruch genommen wurden, vor allem aber jede andere, und also auch die lutherische Angelegenheit dieser Hauptfrage untergeordnet, nach den Erfordernissen der Gesamtlage behandelt wurde. Und je mehr es der Kurie an dem bei der großen Mehrzahl der deutschen Fürsten, wohl mit einziger Ausnahme des sächsischen Kurfürsten, einzig durchschlagenden Überredungsmittel, dem baren Gelde, fehlte, um so mehr mußte man diesem vielumwobenen, mit dem größten sittlichen Vollgewicht seiner volkstümlichen Persönlichkeit auftretenden, überdies schwer nahbaren¹ Wähler gegenüber sich der zartesten Rücksichtnahme befleißigen.

Hier also liegt die Erklärung für das auffällige Verhalten der Kurie, die nach dem entschlossenen Vorgehen der letzten Monate nun gegen dreiviertel Jahre lang scheinbar die Zügel am Boden schleifen, den durch seine windigen Pläne, seine phantastischen Vermittelungsvorschläge sich und die Kirche lediglich blofsstellenden Sendling gewähren liefs, während man nach den scharfen Androhungen jener Instruktion vom 15 Oktober (S. 286) erwarten mußte, daß er alsbald, nachdem sich auch der Mißerfolg der Altenburger Besprechung mit Luther herausgestellt hatte, mit allen Zeichen der Ungnade abberufen worden wäre. Indessen der rührige Agent, der nun auch im Getriebe des Wahlkampfes sich nützlich machen mußte und sogar, was in diesem Zusammenhange noch nicht beachtet wurde, die allerdelikateste Offenbarung der Kurie an Friedrich den Weisen in seinem unbeholfenen Deutsch schriftlich zu formulieren beauftragt wurde, leistete gerade in Verfolg dieser dreisten Machenschaften, die Luther mit entschiedener Verwahrung, bitterem Hohn und grimmigem Zorn über das mit ihm getriebene Spiel begleitete, seinen hohen Auftraggebern durch die von ihm eingeleitete, dann vom Kurfürsten bestens ausgenutzte Komödie eines von Rom niemals anerkannten bischöflichen Schiedsgerichts² den wertvollen Dienst,

1) Vgl. Aleanders Berichte vom 30. Oktober und 6. November 1520, Reichstagsakten II, S. 459. 461. Meine Bearbeitung der „Depeschen Aleanders“, 2. Aufl., S. 25. 28.

2) In der sächsischen Denkschrift vom Dezember 1519 hielt man
Zeitschr. f. K.-G. XXV, 2.

den mit ihrem Versuch einer intimen Annäherung an Kursachsen schlecht übereinstimmenden Streitpunkt zu maskieren; er ermöglichte ihnen in diesem Falle die dem Politiker des 16. Jahrhunderts so wichtige Kunst des Temporisierens durchzuführen. Und so liefs man sich's denn mit Behagen gefallen, daß Miltitz, wie Th. Brieger in seiner scharfsinnigen Untersuchung über „das Ergebnis der Altenburger Verhandlungen“ es schlagend bezeichnet hat¹, „auf eigene Faust die ihm aufgetragene Rolle des Häschers mit der des Vermittlers vertauschte“ und dabei seine diplomatische Kunst ins beste Licht zu setzen suchte.

dem Nuntius vor, wie er „sich mit Frohlockung berührt, daß Dr. Martinus bewilligt hätte (den Erzbischof) von Trier zu einem Kommissarien oder Richter zu erleiden und, was ihn dieser weisen werde, sich der Billigkeit nach zu halten und (zu) folgen“ (Cyprian II, 144). Er glaubte damit dem Mönch eine Falle gestellt zu haben.

1) Th. Brieger, Lutherstudien I in dieser Zeitschrift XV, S. 11. Am 28. Dezember war M. am kursächsischen Hofe eingetroffen. Spalatin bei Mencken, Script. rer. Germ. II, 593sq.

[Fortsetzung im nächsten Hefte.]
